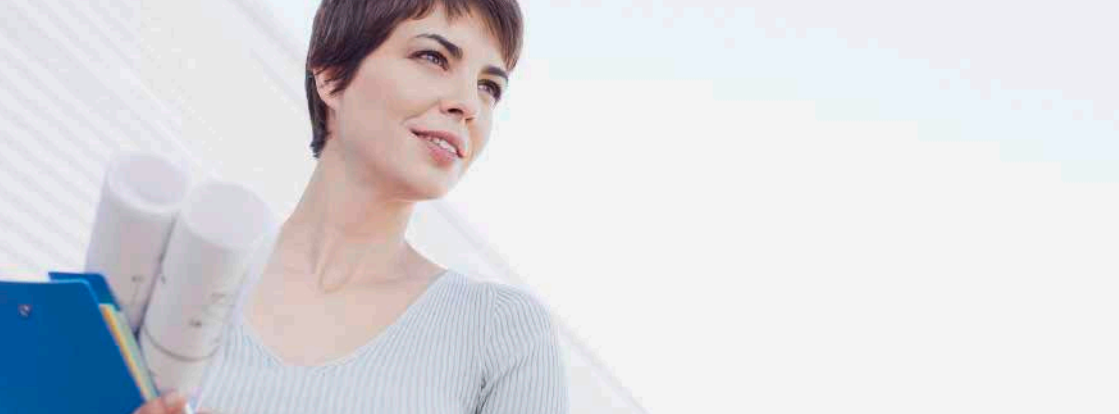




Meine Zeit in Kroatien – Arbeit und Rente europaweit

- Die richtige Rente für Sie
- Wie gerechnet wird
- Ihre Ansprechpartner





Leben und Arbeiten in Europa

Es ist nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Kroatien geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die soziale Sicherheit in Kroatien – ein kleiner Einblick**
- 5 Das kroatische Rentensystem**
- 8 Ihre Sicherheit bei Invalidität**
- 10 Die kroatischen Altersrenten**
- 13 Renten an Hinterbliebene**
- 17 Wie Ihre kroatische Rente berechnet wird – ein kurzer Überblick**
- 21 Neben der Rente arbeiten**
- 23 Rentenantrag und Fachauskunft**
- 27 Wir beraten vor Ort**
- 28 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Die soziale Sicherheit in Kroatien – ein kleiner Einblick

Nahezu alle Beschäftigten sind in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung versichert. Auch Selbständige kommen – mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung – in den Genuss der sozialen Absicherung.

Das kroatische System der sozialen Sicherheit umfasst folgende Bereiche:

- Krankheits- und Mutterschaftsversicherung,
- Rentenversicherung,
- Arbeitslosenversicherung und
- Familienleistungen.

Eine eigenständige gesetzliche Unfallversicherung existiert in Kroatien nicht. Leistungen aufgrund eines Arbeitsunfalls oder bei Berufskrankheit werden von der Kranken- oder der Rentenversicherung erbracht.

In allen Versicherungszweigen besteht eine Pflichtversicherung. Da der davon betroffene Personenkreis sehr weit gefasst ist, gibt es kaum noch Raum für eine freiwillige Versicherung. Möglich sind aber zusätzliche private Renten- und Krankenversicherungen.

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist das kroatische Rentenversicherungsamt. Es ist auch für die Unfallversicherung zuständig. Die Zahlung von Familienleistungen erbringen die Ämter für Arbeit, Gesundheitswesen und Sozialfürsorge.

Die Adresse des kroatischen Rentenversicherungsamts finden Sie auf Seite 23.



Das kroatische Rentensystem

In Kroatien gibt es ein einheitliches Rentenversicherungssystem. Sondersysteme wie etwa für Beamte oder Landwirte gibt es nicht. Mit den Rentenreformen zum 1. Januar 1999 und zum 1. Januar 2002 wurde das Rentensystem in drei Säulen aufgliedert.

Erste Säule

Die erste Säule bildet die Pflichtversicherung. Sie entspricht der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und finanziert sich im Umlageverfahren. Das kroatische Rentenversicherungsamt zahlt daraus die Renten wegen Alters, wegen Invalidität und die Hinterbliebenenrenten. Zusätzlich werden Geldleistungen wegen Körperbehinderungen gezahlt.

Zweite Säule

Die zweite Säule, die zum 1. Januar 2002 eingeführt wurde, nennt sich „individuelle Vermögensbildung“ und wird von privaten Versicherungsunternehmen umgesetzt. Sie ist für alle Personen verpflichtend, die in der ersten Säule pflichtversichert sind und am 1. Januar 2002 noch nicht 40 Jahre alt waren oder die erst zu einem späteren Zeitpunkt der Versicherung beigetreten sind. Den 40- bis 50-Jährigen wurde ein Wahlrecht zwischen der ersten und zweiten Säule eingeräumt. Alle über 50-Jährigen verblieben in der ersten Säule.

Dritte Säule

„Individuelle Vermögensbildung“ – so heißt auch die dritte Säule, die jedoch auf einer freiwilligen Beitragszahlung basiert. Es handelt sich um eine kapitalgedeckte Zusatzversicherung, um für das Alter vorzusorgen. Zuständig sind auch hier private Versicherungsunternehmen. Der Beitragssatz zur dritten Säule beträgt zwei Prozent des Bruttogehalts.

Bitte beachten Sie:

Die seit 1. Januar 2002 bestehende zweite und dritte Säule der Rentenversicherung gehören nicht zum staatlichen System und werden deshalb in dieser Broschüre nicht näher erläutert.

Wer ist versichert?

Pflichtversichert sind Arbeitnehmer, Selbständige und Landwirte. Auch Bezieher von Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Kranken- oder Arbeitslosengeld unterliegen regelmäßig der Versicherungspflicht. Gleiches gilt auch für den Elternteil, der für sein Kind im ersten Lebensjahr sorgt, wenn beide in Kroatien wohnen.

Arbeiten Sie in Kroatien, unterliegen Sie den kroatischen Rechtsvorschriften. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn Sie zum Beispiel für einen deutschen Arbeitgeber nur für eine kurze Zeit nach Kroatien gehen.

Unser Tipp:

In welchen Fällen Sie nicht dem kroatischen Recht unterliegen, können Sie in der Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ nachlesen – oder fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger in Deutschland. Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf den Seiten 25 und 26.



Beitragsfinanzierung

Die Versicherten tragen seit dem 1. Januar 2003 den Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 20 Prozent des Bruttoverdienstes allein. Bei Personen, die nur in der ersten Säule versichert sind, fließt der Rentenversicherungsbeitrag vollständig in die gesetzliche Rentenversicherung.

Sind Sie sowohl in der ersten als auch in der zweiten Säule versichert, werden 15 Prozent des Beitrags an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt und fünf Prozent an das individuelle Rentenkonto der zweiten Säule.

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung finanzieren die Arbeitgeber alleine.

Welche Leistungen können Sie erhalten?

Wie das deutsche, kennt auch das kroatische Rentenrecht verschiedene Rentenarten. Dazu gehören

- Altersrente,
- Invalidenrente und
- Hinterbliebenenrente.

Trifft eine eigene Rente mit einer Hinterbliebenenrente zusammen, wird nach kroatischem Recht immer nur eine Rente gezahlt, und zwar die höhere.



Ihre Sicherheit bei Invalidität

Wenn Sie wegen einer Krankheit, eines Unfalls oder einer Berufskrankheit Ihrer Arbeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nachgehen können und eine bestimmte Versicherungszeit zurückgelegt haben, können Sie eine Invalidenrente erhalten.

Invaliditätsrenten

Abhängig vom Grad Ihrer Invalidität können Sie eine Invalidenrente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

Teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn Sie auch nach einer beruflichen Rehabilitation nicht mehr Vollzeit beschäftigt sein können, aber in der Lage sind, eine angepasste Erwerbstätigkeit des gleichen oder ähnlichen Ausbildungsniveaus im Umfang von mindestens 70 Prozent der vollen Arbeitszeit auszuüben. Volle Erwerbsminderung besteht, wenn sowohl der bisherige Beruf als auch jede andere Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann.

Zusätzliche Voraussetzungen

Neben dem Vorliegen von Invalidität vor dem 65. Lebensjahr fordert das kroatische Recht zudem, dass Sie in der Zeit zwischen Ihrem vollendeten 20. Lebensjahr und dem Eintritt der Invalidität für mindestens ein Drittel rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben (die so-

Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Zeiten des Militärdienstes und der Arbeitslosigkeit.

genannte besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung). Haben Sie eine Fachschule oder Hochschule besucht, beginnt dieser Zeitraum erst mit dem vollendeten 23. oder 26. Lebensjahr.

Diese besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung müssen Sie nicht erfüllen, wenn die Invalidität aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.

Keine Regel ohne Ausnahme

Besonderheiten gelten, wenn die Invalidität noch vor Vollendung des 35. oder sogar des 30. Lebensjahres eintritt. Hier kann bereits ein Anspruch auf Invalidenrente bestehen, wenn nur ein oder zwei Jahre an Versicherungszeiten vorliegen. Auskunft zu diesen speziellen Anspruchsvoraussetzungen erteilt der kroatische Rentenversicherungsträger.

Die Kontaktdaten stehen auf Seite 23.

Bitte beachten Sie:

Nach Erreichen der Altersgrenze für die reguläre Altersrente wird die Invaliditätsrente wegen voller Erwerbsminderung in eine Altersrente umgewandelt. Die Altersrente ist genauso hoch wie Ihre bisherige Invaliditätsrente.



Die kroatischen Altersrenten

Die kroatische Rentenversicherung zahlt Ihnen eine Altersrente, wenn Sie ein bestimmtes Alter erreicht und eine Mindestbeitragszeit zurückgelegt haben.

Die „reguläre“ Altersrente

Versicherte erhalten eine Altersrente, wenn sie

- 65 Jahre alt sind und
- mindestens 15 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben.

Für Frauen gilt in einer Übergangszeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2026 noch eine Altersgrenze unter 65 Jahren. Im Jahr 2019 liegt sie bei 62 Jahren und 4 Monaten. Sie wird jährlich um vier Monate angehoben.

Altersgrenze für Frauen

Im Jahr ...	gilt eine Altersgrenze von ...	Im Jahr ...	gilt eine Altersgrenze von ...
2019	62 Jahren und 4 Monaten	2023	63 Jahren und 8 Monaten
2020	62 Jahren und 8 Monaten	2024	64 Jahren
2021	63 Jahren	2025	64 Jahren und 4 Monaten
2022	63 Jahren und 4 Monaten	2026	64 Jahren und 8 Monaten

Ab 1. Januar 2027 können dann auch Frauen erst mit dem 65. Lebensjahr eine Altersrente erhalten. Ab dem 1. Januar 2028 steigt die Altersgrenze für Frauen und für Männer um jährlich vier Monate auf das 67. Lebensjahr an.

Vorzeitige Altersrente

Haben Sie sehr lange in die Rentenversicherung eingezahlt, kann die Altersrente auch vorzeitig beansprucht werden.

Versicherte erhalten eine vorzeitige Altersrente, wenn sie
 → 60 Jahre alt sind und
 → mindestens 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben.

Für Frauen wurden wie bei der regulären Altersrente auch bei der vorzeitigen Altersrente Übergangsregelungen geschaffen. Diese sehen eine schrittweise Anhebung der Altersgrenze sowie eine Anpassung der Mindestversicherungszeit vor.

Altersgrenze für Frauen		
Im Jahr ...	gilt eine Altersgrenze von ...	bei einer Mindestversicherungszeit von ...
2019	57 Jahren und 4 Monaten	32 Jahren und 4 Monaten
2020	57 Jahren und 8 Monaten	32 Jahren und 8 Monaten
2021	58 Jahren	33 Jahren
2022	58 Jahren und 4 Monaten	33 Jahren und 4 Monaten
2023	58 Jahren und 8 Monaten	33 Jahren und 8 Monaten
2024	59 Jahren	34 Jahren
2025	59 Jahren und 4 Monaten	34 Jahren und 4 Monaten
2026	59 Jahren und 8 Monaten	34 Jahren und 8 Monaten

Ab 1. Januar 2027 sind die Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente für Frauen und Männer gleich. Ab 1. Januar 2028 bis 31. Dezember 2032 steigt die Alters-

grenze für Frauen und Männer um jährlich vier Monate auf das 62. Lebensjahr.

Bitte beachten Sie:

Nehmen Sie die vorzeitige Altersrente in Anspruch, müssen Sie jedoch einen dauerhaften Rentenabschlag in Höhe von 0,3 Prozent monatlich in Kauf nehmen.

Versicherte, die aufgrund der Insolvenz ihres Arbeitgebers arbeitslos geworden sind und 24 Monate beim Arbeitsamt gemeldet waren, erhalten die vorzeitige Altersrente ohne Abschlag.

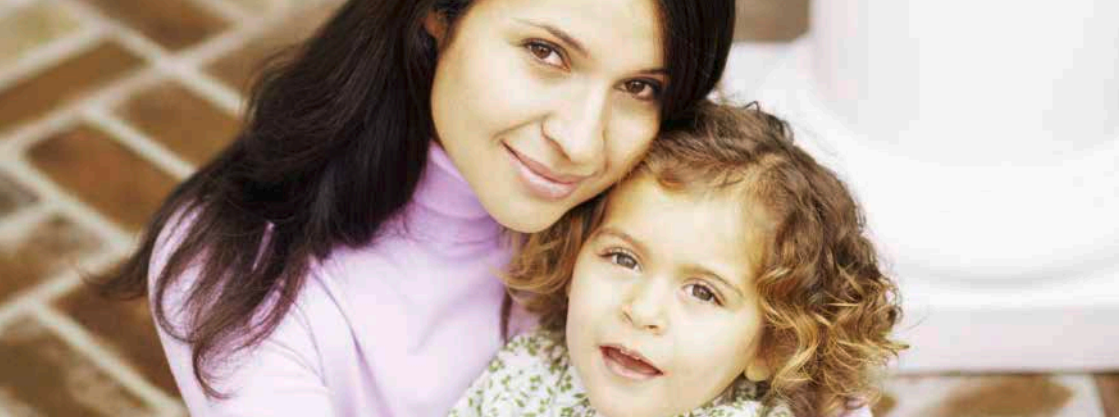
Altersrente für langjährige Versicherte

Versicherte, die 41 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben und 60 Jahre alt sind, können die Altersrente für langjährige Versicherte ohne Abschlag erhalten. Ab 1. Januar 2027 gilt eine Altersgrenze von 61 Jahren.

Mehr über das Thema Europarecht und dessen Vorteile finden Sie in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Bitte beachten Sie:

Für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit werden auch Zeiten in den Mitgliedstaaten der EU sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz berücksichtigt.



Renten an Hinterbliebene

Nach dem Tod Ihres Ehe- oder Lebenspartners können Sie eine Hinterbliebenenrente erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auch als Kind oder Elternteil des Verstorbenen kann Ihnen eine Rente zustehen.

Zu den berechtigten Personen für eine Hinterbliebenenrente gehören die

- Ehepartner, eingetragene Lebenspartner,
- außerehelichen Lebenspartner, sofern sie mindestens drei Jahre lang mit dem verstorbenen Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben,
- geschiedenen Ehepartner, sofern ein Unterhaltsanspruch besteht,
- Kinder und
- Eltern, falls sie vom verstorbenen Versicherten versorgt wurden.

Zu den Kindern des Versicherten zählen hier (außer-)eheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder. Für Stiefkinder ist zusätzlich erforderlich, dass der verstorbene Versicherte ihnen Unterhalt gezahlt hat.

Voraussetzung für alle Hinterbliebenenrenten ist, dass der verstorbene Versicherte fünf Jahre Versicherungszeiten oder zehn Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt hat.

Es reicht auch aus, dass er

- die Voraussetzungen für eine Invalidenrente erfüllt oder
- sich in einer beruflichen Rehabilitation befand oder
- bereits eine Altersrente, vorzeitige Altersrente oder Invalidenrente bezogen hat.

Bitte beachten Sie:

Ist der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente unabhängig von der Dauer der rentenrechtlichen Zeiten.

Besondere Voraussetzungen für Witwen/Witwer, außereheliche Lebenspartner und geschiedene Ehegatten

Sie können eine Hinterbliebenenrente nur dann erhalten, wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes

- das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben oder
- ein Kind erziehen, das einen Hinterbliebenenrentenanspruch hat oder
- bereits voll erwerbsgemindert sind oder es innerhalb eines Jahres werden.

Haben Sie zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr zwar noch nicht vollendet, sind aber bereits 45 Jahre alt, können Sie mit Vollendung Ihres 50. Lebensjahres die Hinterbliebenenrente erhalten.



Bitte beachten Sie:
Ihre Hinterbliebenenrente fällt weg, wenn Sie wieder heiraten oder erneut eine (außereheliche) Partnerschaft begründen.

Besondere Voraussetzungen für Eltern

Eltern, für deren Unterhalt der Verstorbene aufgekommen ist, können eine Rente erhalten, wenn

- sie bis zum Tod des Versicherten das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
- zum Zeitpunkt des Todes bei ihnen eine volle Erwerbsminderung vorlag.

Waisenrente

Kinder des Verstorbenen können eine Hinterbliebenenrente bis zum vollendeten 15. Geburtstag erhalten.

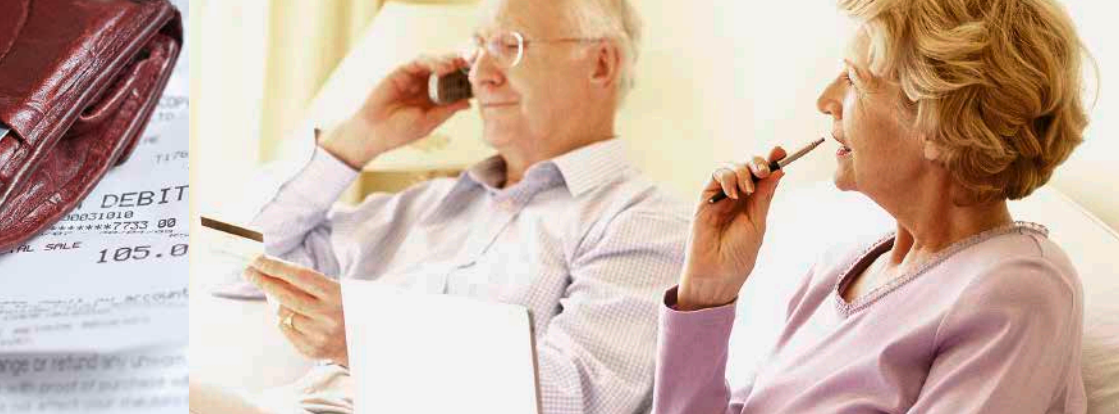
Darüber hinaus kann bis zum 18. Geburtstag ein Anspruch bestehen, wenn die Waise beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet ist. Eine Waisenrente wird auch für die Dauer einer Schulausbildung (längstens jedoch bis zum 26. Geburtstag) gezahlt. Ist die Waise voll

erwerbsgemindert, besteht für die Dauer der Erwerbsminderung ein Anspruch auf Waisenrente, wenn das Kind vom Verstorbenen unterhalten wurde.

Heiraten Sie, während Sie eine Waisenrente erhalten, fällt die Waisenrente weg.

Unser Tipp:

Die kroatische Rentenversicherungsanstalt hat im Internet unter www.mirovinsko.hr auf der Startseite der englischen Sprachversion, ein Informationsblatt in deutscher Sprache eingestellt, mit dem Sie sich einen Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen für die Renten in Kroatien verschaffen können.



Wie Ihre kroatische Rente berechnet wird – ein kurzer Überblick

Die Berechnung der kroatischen Rente ist der Berechnung der deutschen Rente sehr ähnlich. Die Rentenformeln sind nahezu identisch. Für die Höhe der Rente ist das Einkommen aus Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit von Bedeutung.

Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 23.

Unabhängig davon, welche Rentenart für Sie aktuell in Frage kommt, wird Sie sicherlich der Rentenbetrag interessieren, mit dem Sie persönlich rechnen können. Da diese Materie sehr speziell ist, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem kroatischen Träger in Verbindung zu setzen.

Die nachfolgenden Ausführungen soll Ihnen einen kleinen allgemeinen Einblick verschaffen.

Rentenformel

$$\text{Monatliche Rentenhöhe} = \text{Entgelt-punkte} \times \text{Zugangs-faktor} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Renten-artfaktor}$$



Entgeltpunkte

Sie sind entscheidend für die individuelle Rentenhöhe und errechnen sich grundsätzlich aus dem versicherten Arbeitsentgelt. Bei der Rentenberechnung wird dieses Entgelt Jahr für Jahr zu dem jeweiligen Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer ins Verhältnis gesetzt. Hieraus werden dann die persönlichen Entgeltpunkte berechnet.

Zugangsfaktor

Mit diesem Faktor werden Zu- und Abschläge bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Wenn weder Zu- noch Abschläge zu berücksichtigen sind, beträgt der Faktor 1,0.

Abschläge fallen an, wenn Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Die Abschläge sind dauerhaft und abhängig von der Anzahl Ihrer zurückgelegten Versicherungsjahre.

Einen Zuschlag erhalten Sie, wenn Sie nach Erreichen der regulären Altersgrenze Ihre Altersrente noch nicht in Anspruch nehmen. Für jeden Monat, den Sie die Altersrente später beziehen, wird die Rente um 0,34 Prozent erhöht.

Die Werte werden regelmäßig erst rückwirkend im März und September eines Jahres bekannt gegeben.

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert entspricht der monatlichen Rente für einen Entgeltpunkt. Er wird zweimal jährlich angepasst. Seit 1. Juli 2019 beträgt er 67,97 Kuna.

Rentenartfaktor

Dieser Faktor bestimmt die Höhe der Rente je nach Rentenart. Bei Altersrenten und Invalidenrenten wegen voller Erwerbsminderung beträgt der Rentenartfaktor 1,0. Bei Invalidenrenten wegen teilweiser Erwerbsminderung kann dieser Wert zwischen 0,5 und 0,8 liegen.

Bei Hinterbliebenenrenten wird der Rentenartfaktor nach der Anzahl der berechtigten Personen gestaffelt:

- 0,7 für eine Einzelperson,
- 0,8 bei zwei Anspruchsberechtigten,
- 0,9 bei drei Anspruchsberechtigten und
- 1,0 bei vier und mehr Anspruchsberechtigten.

Bitte beachten Sie:

Wenn die aus Ihren Arbeitsjahren errechnete Rente sehr niedrig ist, erhalten Sie in jedem Fall eine Mindestrente. Diese wird ebenfalls regelmäßig angepasst. Seit 1. Juli 2019 entspricht die Mindestrente für jedes Arbeitsjahr dem aktuellen Rentenwert.

Grundrente

Haben Sie sowohl Beiträge in das allgemeine System als auch in die zweite Säule eingezahlt, ergeben sich daraus Besonderheiten. Diese sind abhängig von Ihrem Versicherungsleben und eröffnen Ihnen eine individuelle Wahlmöglichkeit. Bitte informieren Sie sich hierzu beim kroatischen Träger, welche Gestaltungsmöglichkeit (Variante) für Sie am Besten ist.

Beachten Sie dazu die Erläuterungen auf den Seiten 5 bis 7.

Rentenanpassung

Die kroatischen Renten werden zweimal jährlich (im Januar und Juli) an die Entwicklung des Durchschnittslohnes und der Preissteigerung angepasst.

Zusätzliche Leistung aus Kroatien

Neben den genannten Renten zahlt die kroatische Rentenversicherung auch einen Zuschuss zur Rente. Dieser Zuschuss wurde mit der Rentenreform zum 1. Januar 1999 eingeführt und wird zu allen Renten gezahlt.

Der Zuschuss wird auch bei Aufenthalt im Ausland gezahlt.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Rentenhöhe und dem Jahr des Rentenbeginns. Bei Renten, die seit dem 1. Januar 2010 beginnen, beträgt der Zuschuss 27 Prozent der Monatsrente. Sie erhalten den Zuschuss zusammen mit Ihrer monatlichen Rente.



Neben der Rente arbeiten

Darf ich zu meiner kroatischen Rente noch etwas dazu verdienen? Diese Frage stellen oft Versicherte, die sich entweder noch nicht ganz zur Ruhe setzen oder die ihre Haushaltskasse aufbessern wollen.

Nach kroatischem Recht haben Sie keinen Anspruch auf Rente, solange Sie wegen einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungspflichtig sind. Auch Hinterbliebenenrenten werden nicht gezahlt, wenn ein Hinterbliebener beschäftigt oder selbständig ist. Die Höhe Ihres Verdienstes spielt dabei keine Rolle.

Bitte beachten Sie:
Bestimmte Sachverhalte in Deutschland haben ebenfalls Einfluss auf die Zahlung Ihrer kroatischen Rente. Bitte erkundigen Sie sich hier bei dem für Sie zuständigen deutschen Träger. Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf den Seiten 25 und 26.

Ausnahmen gelten für Personen, die eine Invaliditätsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder eine Altersrente beziehen. Das kroatische Recht erlaubt hier die Ausübung einer Halbtagsbeschäftigung oder eine

zeitlich befristete Tätigkeit auf Grundlage von Werk- oder Honorarverträgen neben der Rente.

Unser Tipp:

Wenn Sie beabsichtigen, neben Ihrer Rente eine Beschäftigung aufzunehmen, erkundigen Sie sich vorab beim kroatischen Träger über mögliche Auswirkungen auf Ihren Rentenanspruch. Die Adresse finden Sie auf Seite 23.



Rentantrag und Fachauskunft

Leistungen aus der kroatischen Rentenversicherung müssen Sie beantragen. Dazu stehen Ihnen verschiedene Wege offen.

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Ihren Rentenantrag einzureichen und Fragen zur kroatischen Rentenversicherung zu stellen. Auskunft erhalten Sie in Kroatien und in Deutschland.

Ihre Ansprechpartner in Kroatien

Ob Sie eine kroatische Rente bekommen, entscheidet der kroatische Rentenversicherungsträger. Er prüft, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen und stellt die Rentenhöhe fest.

Bitte wenden Sie sich an das Rentenversicherungsamt in Zagreb:

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

Sredisnja sluzba

A. Mihanovica 3

10000 Zagreb

KROATIEN

Telefon 00385 1 4595 500

Telefax 00385 1 4595 063

Internet www.mirovinsko.hr

Unser Tipp:

Setzen Sie sich schon vor dem Rentenfall rechtzeitig mit dem kroatischen Rentenversicherungsträger in Verbindung und klären Sie Ihre kroatischen Versicherungszeiten und Rentenansprüche möglichst früh.

Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge zu Renten in Deutschland und Kroatien sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd.

Wohnen Sie in Deutschland und möchten Sie eine kroatische Rente beantragen, stellen Sie den Antrag bitte bei dem für Sie zuständigen Träger der deutschen Rentenversicherung. Dieser Träger leitet Ihren Antrag dann nach Kroatien weiter.

Bitte beachten Sie:

Wollen Sie aus Deutschland und Kroatien und eventuell weiteren Staaten eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Trägern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.



Zuständig für Sie ist der Versicherungsträger, an den Sie Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-53050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Telefon 0871 81-0

Telefax 0871 81-2140

E-Mail service@drv-bayernsued.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt den für Sie zuständigen Träger.

Unser Tipp:

Weitere Informationen rund um den Rentenantrag finden Sie auch in der Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der kroatischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das kroatische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de in der Rubrik Beratung & Kontakt. Am kostenlosen Servicetelefon können Sie unter 0800 1000 4800 die Termine der Internationalen Beratungstage auch erfragen.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 55 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.